

schen Landtagsordnung, sondern der Verfassungsurkunde selbst handelt. Diese Worte sind nämlich auch in §. 83 der Verfassungsurkunde enthalten. Es würde für mich stets ein schmerzliches Gefühl sein, wenn ich mich in die Nothwendigkeit versetzt sähe, ein Mitglied dieser Kammer jemals zur Ordnung zu verweisen, wenn es in einer Rede, sei es auch eine Vertheidigungsrede, gegen diesen §. 53 der Landtagsordnung verstieße; aber ich würde es dennoch thun, denn selbst eine Mißachtung einer Bestimmung der Landtagsordnung in der andern Kammer, wenn sie jemals dort vorkommen könnte, würde mich nicht von der Handhabung der Landtagsordnung auch in diesem Saale dispensiren. Ich versichere daher, daß ich, ohne Rücksicht darauf, welche Aeußerung in der andern Kammer gefallen, und ohne Rücksicht darauf, ob solche eine Erwiderung provocirt oder nicht, an der Handhabung des §. 53 der Landtagsordnung dennoch festhalten werde. Im Allgemeinen kann aber auch ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß, abgesehen von diesem Paragraphen, man sich auch schon da, wo es nöthig ist, das Verfahren der andern Kammer zu critisiren, mit der schicklichen Mäßigung ausdrücke. Wollte man das nicht, so würde man nur zu leicht eine Mißstimmung zwischen den Kammern hervorrufen, die auf den Geschäftsgang selbst nachtheilig einwirken dürfte. Ich bemerke aber zugleich, daß eine Critik des Verfahrens der andern Kammer unter allen Umständen nicht ganz werde ausgeschlossen werden können. Ich theile daher die Ansicht mehrerer Redner vor mir, und erwähne dies nur deshalb, weil, nach einigen Aeußerungen in der andern Kammer zu schließen, man sich vielleicht in dieser Beziehung dort etwas zu sanguinischer Hoffnung hingegeben hat. Es wird eine Critik der andern Kammer nie ganz zu umgehen sein. Nehmen Sie z. B. an, daß eine Petition, die an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet und daher zuerst an uns gelangt, nachdem sie bei uns acht Tage ausgelegt worden, nicht an die zweite Kammer, sei es aus Versehen, sei es mit Absicht, abgegeben würde, wer würde da nicht der andern Kammer vollständig das Recht zugestehen, sich darüber tadelnd auszulassen und das Verfahren der ersten Kammer einer Critik zu unterwerfen? Freilich wird aber auch bei derlei Critiken immer diejenige Mäßigung im Ausdruck anzuwenden sein, die der gegenseitigen Achtung entspricht. Dies sind meine Ansichten über diese Frage; ich hoffe

übrigens, daß ich niemals in dieser Kammer Veranlassung finden werde, ein Mitglied derselben deshalb zur Ordnung zu verweisen, weil es gegen §. 53 der Landtagsordnung und dessen Bestimmung verstößt. — Es ist zur Sache selbst nichts weiter erinnert worden, und ich würde auf die Fragstellung übergehen können. Der Gesekentwurf besteht aus zwei Paragraphen, und ich habe die erste Frage zu stellen: ob §. 1 des Gesekentwurfs von der Kammer angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob auch §. 2 angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun werde ich die letzte Frage stellen, die ich nach dem Namensaufruf zu beantworten bitte. Ich frage: ob die Kammer den jetzt vorgetragenen Gesekentwurf wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben annehmen will?

Diese Frage beantworten sämtliche Anwesende mit Ja, und zwar:

Vizepräsident v. Friesen, Secretair v. Biedermann, Secretair Ritterstädt, Prinz Johann, v. Kostik, Graf zur Lippe, v. Criegern, Domherr D. Günther, Graf Hohenthal-Königsbrück, Graf Einsiedel, D. v. Ammon, Decan Dittrich, D. Großmann, v. Schönberg-Wibran, D. Mirus, v. Welck, D. Crusius, v. Thielau, v. Bedtwig, v. Schönfels, v. Polenz, D. Gross, v. Posern, Bürgermeister Hübler, Graf Hohenthal-Püchau, v. Heynik, Bürgermeister Wehner, Bürgermeister Gottschald, Meinhold, v. Messsch, v. Miltik, Bürgermeister Starke, v. Schönberg-Purschenstein, v. Lüttichau, v. Pflugk, v. Hartisch, v. Wasdorf, v. Erdmannsdorf, Präsident v. Carlowitz.

Präsident v. Carlowitz: Die Gegenstände der heutigen Sitzung sind erschöpft, und es bleibt nur übrig, die Kammer zur nächsten Sitzung einzuladen. In der Voraussetzung, daß der Bericht der ersten Deputation über den Gesekentwurf, die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend, bis Sonnabend gedruckt und vertheilt werden kann, bestimme ich die nächste Sitzung auf Montag 10 Uhr und bringe auf die Tagesordnung den eben bemerkten Bericht. Die heutige Sitzung ist geendet.

Schluß der Sitzung 12½ Uhr.